

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0031-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.

Weichenberger

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

Zu GZ. BMF-090100/0004-III/5/2015

An: <u>e-Recht@bmf.gv.at</u>

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz u.a.; Stellungnahme des

**BMEIA** 

**BEILAGE** 

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01, gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift "Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union" ist auf das Verhältnis des Entwurfes zu den Rechtsvorschriften der EU einzugehen. Insbesondere sollte eine spezifische Aussage dahingehend getroffen werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der EU bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. Im Falle der Anpassung der nationalen Rechtsordnung an die Vorschriften von EU-Verordnungen empfiehlt sich für das vorliegende Vorhaben folgende Formulierung:

"Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vor."

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, auf die sich der Entwurf an zahlreichen Stellen bezieht, wird an den entsprechenden Stellen weitestgehend korrekt vollständig zitiert (siehe als Muster z.B. erster Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen). Darüber hinaus bedarf aber auch die erstmalige Erwähnung der genannten Verordnung auf S. 1 des Vorblattes eines

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres A-1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060 entsprechenden Langzitates. Im Langzitat der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Entwurf des §1 Abs. 1 ZvVG ist zudem im Titel der Zusatz "des Europäischen Parlaments und des Rates", eingefügt nach "[…] Verordnung (EU) Nr. 236/2012", zu streichen.

Das Erstzitat der Richtlinie 2013/36/EU in den Erläuterungen zu § 17 ZvVG und im Entwurf des § 11 Abs. 2 Z 2 ZvVG ist nach dem folgenden Muster auszuführen bzw. zu ergänzen:

"Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190."

Auf die Richtlinie 98/26/EG sowie deren letzte Änderung, zitiert in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Z 3 des Finalitätsgesetzes, ist wie folgt hinzuweisen:

"Richtlinie 98/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1."

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist in den Erläuterungen zu § 17 ZvVG und im Entwurf des § 17 ZvVG nach dem folgenden Muster vollständig zu zitieren:

"Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37."

In Bezug auf die Delegierte Verordnung **(EU) 2015/62** wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Jänner 2015 für die in der Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung gilt. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf "(EU)", "(Euratom)", "(EU, Euratom)" oder "(GASP)" bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist. Weitere Informationen, Beispiele und Ausnahmen können dem betreffenden Infoblatt des Europäischen Amtes für Veröffentlichungen entnommen werden (siehe Anhang).

Auf S. 2 des Vorblattes wird unter der Überschrift "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" auf ein Dokument der Europäischen Kommission mit der Nummer "COM(2012) 788 final" verwiesen. Dieses bezieht sich allerdings auf die neue EU-Tabakrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU). Auf die Folgenabschätzung zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nimmt hingegen das Dokument "COM(2012) 73 final" Bezug. Daher sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Angesichts der in den Erläuterungen vielfach vorgenommenen Bezugnahme auf eine "Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014" wird darauf hingewiesen, dass die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur "Umsetzung" von Verordnungen wegen der allgemeinen Geltung von Verordnungen grundsätzlich nicht zulässig ist (vgl. Rz. 7-8 EU-Addendum). Aus sprachlicher Sicht sollte daher besser von einer "Anpassung der betreffenden Vorschriften an die Vorgaben" der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gesprochen werden.

Der guten Ordnung halber wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 davon gesprochen wird, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sei am 28. August 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Richtigerweise ist hier wohl die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gemeint, da sie im Gegensatz zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 tatsächlich am 28. August 2014 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Wien, am 27. Februar 2015

Für den Bundesminister: H. Tichy (elektronisch gefertigt)

## HARMONISIERUNG DER NUMMERIERUNG VON EU-RECHTSAKTEN

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABI.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Dadurch werden sowohl der Zugang zum EU-Recht als auch das Auffinden und die Referenzierung von Rechtsakten vereinfacht.

Die ab dem 1. Januar 2015 in der Reihe L des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union wie folgt nummeriert:

## (Vertragskürzel) YYYY/N

Vertragskürzel – (EU), (Euratom), (EU, Euratom), (GASP) – erscheinen in Klammern vor der Nummer; sie sind nach wie vor sprachenabhängig. YYYY steht für das Jahr der Veröffentlichung und ist stets vierstellig.

N steht für die laufende Nummer des Dokuments eines bestimmten Jahres, unabhängig vom zugrunde liegenden Vertrag und der Art des Dokuments, und weist so viele Stellen auf wie notwendig.

Alle Beispiele basieren auf fiktiven Daten und dienen lediglich der Veranschaulichung.

## **Beispiele**

Verordnung (EU) 2015/1 des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Richtlinie (EU) 2015/2 des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Beschluss (EU) 2015/3 des Rates ...

Beschluss (GASP) 2015/4 des Rates ...

Delegierte Verordnung (EU) 2015/5 der Kommission ...

Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/6 der Kommission ...

Beschluss (EU) 2015/7 des Europäischen Parlaments ...

Beschluss (EU, Euratom) 2015/8 des Europäischen Parlaments ...



Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Januar 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblatts veröffentlicht wurden, ändern sich nicht.

Von der Änderung betroffen ist allein die vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilte Nummer; die anderen Elemente im Titel bleiben unverändert.

Die CELEX-Nummern (in der Datenbank EUR-Lex verwendete Identifikatoren) werden weiterhin in derselben Weise aufgebaut und basieren auf den Komponenten der vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilten Nummern. Nähere Informationen zu den CELEX-Nummern unter http://eurlex.europa.eu/content/help/fag/intro.html#top.

## Sonderfälle

- 1. Für bestimmte Dokumente gilt die neue Nummerierung nicht, z. B.:
  - internationale Übereinkommen und Angaben zum Datum ihres Inkrafttretens,
  - Berichtigungen.

Diese Dokumente werden nach wie vor nicht nummeriert.

- 2. Die folgenden Dokumente werden mit zwei Nummern versehen einer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilten Nummer und einer vorher vom Autor zugeteilten Nummer:
  - Rechtsakte und -instrumente der EZB, z. B.: Beschluss (EU) 2015/33 der Europäischen Zentralbank ... (EZB/2015/1)
  - Beschlüsse des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, z. B.:
    Beschluss (GASP) 2015/258 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees ...
    (EUBAM Libya/1/2015)

Die vom Amt für Veröffentlichungen zugewiesene Nummer enthält bei den folgenden Dokumenten kein Vertragskürzel und wird in eckigen Klammern an das Ende des Titels gesetzt:

- Rechtsakte von Gremien, die durch internationale Übereinkommen eingesetzt wurden, z. B.: Beschluss Nr. 2/2015 des AKP-EU-Botschafterausschusses ... [2015/45]
- Rechtsakte, die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verabschiedet wurden, z. B.: Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2015 ... [2015/100]
- Rechtsakte, die im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verabschiedet wurden,
  z. B.: Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 02/10/KOL ... [2015/101]
- Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), z. B.:
  Regelung Nr. 28 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ...
  [2015/46]

Bei Fragen bezüglich der Nummerierung von EU-Rechtsakten kontaktieren Sie bitte den EUR-Lex-Helpdesk unter http://eur-lex.europa.eu/contact.html.

